

Weniger Abgaben für Midijobs

Mehr Netto vom Brutto gab es bisher für Arbeitnehmer mit einem Lohn in einer Gleitzone bis zu 850 Euro. Jetzt wird der Übergangsbereich auf 1300 Euro erweitert. Trotz reduzierter Beiträge werden volle Rentenansprüche erworben.

Mit Wirkung ab 1. Juli 2019 wird die bisherige Gleitzone zum Übergangsbereich erweitert. Bei Beschäftigungen im neuen Übergangsbereich sparen mehr Arbeitnehmer als bisher Beiträge zur Sozialversicherung. Zudem wirken sich die reduzierten Rentenversicherungsbeiträge nicht mehr mindern auf den Erwerb von Rentenansprüchen aus, wodurch sich auch Änderungen im Melderecht ergeben. Darauf weist die Deutsche Rentenversicherung hin.

Neuer Übergangsbereich bis 1300 € pro Monat

Mit dem Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 28. November 2018 wird die bisherige Gleitzone ab 1. Juli 2019 zum Übergangsbereich erweitert. Während bisher bei Beschäftigungen mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt in der Gleitzone von 450,01 € bis 850 € nur reduzierte Arbeitnehmeranteile am Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu zahlen waren, gilt dies künftig für Beschäftigungen mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt im neuen Übergangsbereich von 450,01 € bis 1300 €.

Für Arbeitnehmer ergibt sich somit künftig zum einen auch bei Entgelten von 850 € bis 1300 € eine Beitragsparnis. Zum anderen fällt diese Ersparnis bei Entgelten von 450,01 € bis 850 € auch höher aus als bisher.

Beitragsrechtliche Auswirkungen

Die bisherige Systematik der Berechnung und Tragung der Sozialversicherungsbeiträge für Be-

Midjob: Gleitender Anstieg der Sozialbeiträge

Arbeitsentgelt	Gesamtsozialversicherungsbeitrag			
	Arbeitsentgelt	Beitragspflichtig		
450,01 €	340,48 €	135 €	AG-Anteil	45,78 €
500 €	396,91 €	157,36 €	AG-Anteil	58,23 €
700 €	622,80 €	246,9 €	AG-Anteil	108,12 €
900 €	848,46 €	336,44 €	AG-Anteil	158,01 €
1300,00 €	1300,00 €	515,46 €	AG-Anteil	257,73 €



Verkäuferin im Hofladen: Bei einem Verdienst zwischen 450 und 1300 € im Monat zahlen Arbeitnehmer nur reduzierte Sozialbeiträge.

schäftigungen in der Gleitzone gilt gleichermaßen für Beschäftigungen im Übergangsbereich. Die Beiträge zu den jeweiligen Sozialversicherungssektoren werden demnach weiterhin aus einem reduzierten beitragspflichtigen Arbeitsentgelt berechnet. Der Arbeitnehmerbeitragsanteil ergibt sich, wenn dieser Beitrag

um den auf das tatsächliche Arbeitsentgelt entfallenden und somit ungeminderten Arbeitgeberbeitragsanteil gemindert wird.

Das reduzierte beitragspflichtige Arbeitsentgelt wird anhand einer Formel berechnet, die in den gängigen Abrechnungsprogrammen hinterlegt ist. Berechnungsprogramme

stellen die Krankenkassen auch im Internet zur Verfügung. Die Tabelle zeigt dazu einige Beispiele.

Leistungsrechtliche Änderungen

Die verminderten Sozialversicherungsbeiträge aus einer Beschäftigung in der Gleitzone wirken sich bereits bisher nicht auf die Höhe von Entgeltersatzleistungen wie Kranken-, Übergangs- oder Arbeitslosengeld aus. Allerdings wurden aufgrund der verminderten Rentenversicherungsbeiträge bislang nur reduzierte Rentenansprüche aus dem reduzierten beitragspflichtigen Arbeitsentgelt erworben.

Künftig werden trotz der verminderten Rentenversicherungsbeiträge aus einer Beschäftigung im Übergangsbereich volle Rentenansprüche aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt erworben. Dadurch ergeben sich Änderungen im Melderecht und hinsichtlich der bisherigen Möglichkeit, auf die Reduzierung der Rentenversicherungsbeiträge zugunsten des Erwerbs voller Rentenansprüche zu verzichten.

Melderechtliche Änderungen

In allen Entgeltmeldungen ist das rentenversicherungspflichtige Arbeitsentgelt anzugeben. Dabei handelt es sich bei Beschäftigungen im Übergangsbereich um das reduzierte beitragspflichtige Arbeitsentgelt. Da jedoch der Rentenberechnung künftig das tatsächliche Arbeitsentgelt, also das Arbeitsentgelt, das ohne Anwendung der o. a. Formel beitragspflichtig wäre, zugrunde zu legen ist, muss für Beschäftigungszeiten ab 1. Juli 2019 dieses Entgelt zusätzlich gemeldet werden.

Wirkung bisheriger Verzichtserklärungen

Arbeitnehmer, die bisher anstelle der Einsparung von Rentenversicherungsbeiträgen ungeminderte Rentenansprüche erwerben wollten, konnten durch eine entsprechende Erklärung gegenüber ihrem Arbeitgeber auf die Reduzierung der Rentenversicherungsbeiträge verzichten. Da künftig unabhängig von der Zahlung reduzierter Rentenversicherungsbeiträge volle Rentenansprüche erworben werden, erlischt in Bestandsfällen die Wirkung abgegebener Verzichtserklärungen ab 1. Juli 2019 automatisch. Demnach zahlen auch Arbeitnehmer, die zuvor in einer Beschäftigung in der Gleitzone eine Verzichtserklärung abgegeben haben, ab 1. Juli nur noch reduzierte Rentenbeiträge.

DR

Arbeitgeberumlage U2 bei Mutterschaft sinkt

Gute Nachrichten für alle Minijob-Arbeitgeber: Die Umlage U2, die für Arbeitgeberaufwendungen bei Mutterschaft erhoben wird, ist zum 1. Juni 2019 von 0,24 % auf 0,19 % gesunken. Alle Arbeitgeber, die Minijobber (Verdienst bis 450 €) beschäftigen, nehmen am Umlageverfahren U2 teil. Die Umlage U2 wird als Gesamtbetrag für alle Minijobber (auch männliche) auf dem Beitragsnachweis ausgewiesen.

Liegt ein Dauerbeitragsnachweis vor, passt die Minijob-Zentrale die Änderung automatisch an.

Ohne die Umlage U2 würden Arbeitgeber unter Umständen vor erheblichen finanziellen Belastungen stehen, wenn ihre Minijobberinnen schwanger werden. Sie müssen beispielsweise einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld für die Dauer der Schutzfristen zahlen. Darüber hinaus ist für den Fall eines Beschäftigungsverbotes der Minijobberin der Verdienst als Mutterschutzlohn weiter zu zahlen.

Um diese Risiken abzusichern, hat der Gesetzgeber das Ausgleichsverfahren U2 geschaffen. Der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld und der Mutterschutzlohn werden zu 100 Prozent von der Arbeitgeberversicherung erstattet. Dem Arbeitgeber entstehen hierdurch also keine finanziellen Nachteile.

Die Umlage U2 wird als Gesamtbetrag für alle Minijobber (auch männliche) auf dem Beitragsnachweis ausgewiesen.